

Die Pflichten des Patienten

In den einschlägigen Gesetzen finden sich, im Gegensatz zu den Patientenrechten, wie beispielsweise das Recht auf Behandlung und Pflege, Achtung der Würde und Integrität, Recht auf Selbstbestimmung und Aufklärung oder das Recht auf Dokumentation, keine ausdrücklich normierten Pflichten von Patienten. Dessen ungeachtet gibt es derartige Pflichten, die sich indirekt aus den Rechten des Arztes und der Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie der Krankenanstaltenträger ergeben.

Korrespondierend zum Recht des Arztes auf Honorar trifft den Patienten eine Zahlungsverpflichtung bzw. die Verpflichtung zur Übergabe des Krankenscheins.

Auch hat der Patient dem Arzt die nötigen Informationen zu erteilen, soweit sich der Arzt diese nicht selbst durch die Untersuchung bzw. Vorgeschichte verschaffen kann. Hier kommt es auf die Fragen des Arztes an, da ein Patient in der Regel nicht in der Lage sein wird, von sich aus dem Arzt die für ihn wichtigen Informationen zu geben. Bekannte Umstände sind dem Arzt bei Erhebung der Anamnese aber grundsätzlich mitzuteilen. Über diese Informationsobliegenheit hinaus hat der Patient die Verpflichtung, bestimmte relevante Aspekte darzulegen (z.B.: das Vorliegen von Infektionskrankheiten)

Der Patient hat auch im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Behandlung „mitzuarbeiten“. Er hat daher die nötigen Untersuchungen und Therapien an sich vornehmen zu lassen. Nach Abschluss der Behandlung ist der Patient verpflichtet, empfohlene Therapiemaßnahmen durchführen zu lassen. Wesentlich ist hier, dass der Patient vom Arzt entsprechend darüber aufgeklärt wird, wie er die Behandlung durch eigenes Verhalten unterstützen und optimieren kann. Auch muss er darüber aufgeklärt werden, mit welchen Konsequenzen er rechnen muss, wenn er die empfohlenen ärztlichen Verordnungen nicht durchführt

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht ist der Patient gegebenenfalls auch zur Schadensminimierung verpflichtet. Er ist verpflichtet, alles ihm Zumutbare zu tun, um nach Eintritt eines Schadensfalles eine Ausuferung der Schadensentwicklung einzudämmen. Ist es zu einem Schadensfall gekommen, darf der Patient die Verletzungsfolgen nicht durch Unterlassung der entsprechenden Behandlung vergrößern oder verlängern. Im Rahmen des Zumutbaren muss sich der Patient auch einer zumutbaren Operation unterziehen.

